

Studienarbeit:

„Leistungsberechtigte und Anspruchseinschränkung im
Asylbewerberleistungsgesetz- Information und Kontroverse“

Veranstaltung:

„Vertiefung im Sozialrecht“

Erstleser: Peter Becker

Zweitleser: Stefan Rixen

Verfasser: Hannes Niklas Volkhardt

Mönchebergstr. 50

34125 Kassel

5. Fachsemester

Vorwort:

Als Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts die Zahlen der Asylantragsteller rapide anstiegen und die meisten der Flüchtlinge in Europa nach Deutschland kamen, schuf man 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz, als Instrument um die Sozialleistungen an Asylbewerber neu zu regeln und das soziale Sicherungssystem vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Das Gesetz mit seinen zahlreichen Reformen erntete nicht nur Lob, sondern auch massive Kritik.

Vor dem Hintergrund einer allgemeinen Einleitung in das AsylbLG mit der Darlegung seiner Entstehungsgeschichte im ersten Teil der vorliegenden Arbeit, konzentrieren sich der zweite und dritte Teil auf die Leistungsberechtigten i. S. v. § 1 AsylbLG und die Anspruchseinschränkung i. S. v. § 1a AsylbLG. Informationen über Zweck, Inhalt und Kontroverse bzw. Beispiele aus der Rechtsprechung ziehen sich als roter Faden durch alle Teile der Arbeit.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung in das Asylbewerberleistungsgesetz	5
1.1 Entstehungsgeschichte	5
1.2 Kontroverse	9
2. Leistungsberechtigte	13
2.1 Zweck	13
2.2 Inhalt	15
2.2.1 Einleitungssatz	15
2.2.2 Aufenthaltsgestattung	16
2.2.3 Flughafenverfahren	17
2.2.4 Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse	17
2.2.5 Duldung	18
2.2.6 Vollziehbare Ausreisepflicht	18
2.2.7 Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder	19
2.2.8 Folgeantrag oder Zweitantrag	19
2.2.9 Leistungsausschluss	20
2.2.10 Leistungsbeendigung	21
2.3 Beispiel aus der Rechtsprechung	22
3. Anspruchseinschränkung	23
3.1 Zweck	23
3.2 Inhalt	25
3.2.1 Leistungsbezug als Grund der Einreise	26
3.2.2 Nichtdurchführbarkeit von rechtmäßigen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus Gründen, die vom Ausländer zu verantworten sind	29
3.2.3 Umfang der Anspruchseinschränkung	30
3.3 Beispiel aus der Rechtsprechung	34

4	Resumée	36
5	Anhang	38
5.1	Leistungsempfänger und Ausgaben nach dem AsylbLG	38
5.2	„Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 1991 in Jahreszeiträumen“ ¹	39
6	Abkürzungsverzeichnis	41
7	Literaturverzeichnis	44
8	Verzeichnis der Internetquellen	47
9	Erklärung	54

¹MARiS 2008. In: BAMF 2008, S. 6.

1 Einleitung zum Asylbewerberleistungsgesetz:

1.1 Entstehungsgeschichte:

Vor dem ersten Inkrafttreten des AsylbLG waren die Leistungen an den betroffenen Personenkreis im damaligen Bundessozialhilfegesetz geregelt. Der § 120 BSHG „Sozialhilfe für Ausländer“ lässt sich in fast gleichem Wortlaut im heutigen § 23 SGB XII „Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer“ wieder finden.²

Die Bundesregierung bemühte sich in den Jahren 1990 bis 1993 um eine Beschränkung der Einwanderung von Flüchtlingen und um die Beendigung oder wenigstens Einschränkung des Asylrechtsmissbrauchs. Vergleiche mit anderen europäischen Ländern zeigten, dass die BRD zu dieser Zeit die meisten Flüchtlinge aufnahm³. Dies belastete die deutschen Systeme zur sozialen Sicherung. Der Vorwurf des Missbrauchs begründete sich vor allem durch die Attraktivität der deutschen Leistungen für Ausländer, die in ihrem Land weder einen vergleichbaren Lebensstandard, noch solche finanzielle Unterstützungen hatten und deswegen nach Deutschland kamen, um die hiesigen Hilfen zu erhalten.⁴

²vgl. Hohm 2007.

³Heute ist nach dem UNHCR die Flüchtlingszahl in der BRD die drittgrößte in der Welt. (vgl. UNHCR 2006).

⁴vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, Einführung, S. 1ff.

Die Zahl der Asylbewerber war von 1987 bis 1992 angestiegen:

Jahr	Asylbewerber
1987	57 380
1988	103 080
1989	121 320
1990	193 060
1991	256 110
1992	438 190
1993	322 600
1994	127 210 ⁵

Nun stellte sich die Frage, ob die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland über einen längeren Zeitraum diesen Strom von Ein- und Zuwanderung aushalten könnten⁶.

Des Weiteren legten Statistiken offen, dass nur ein kleiner Teil der eingereisten Flüchtlinge die Asylanererkennung bekam:

Jahr	Asylberechtigte
1989	4, 97 %
1990	4, 38 %
1991	6, 90 %
1992	4, 25 %
1993	3, 19 % ⁷

Eine andere kaum höhere Zahl erhielt aufgrund eines Abschiebungsverbotes oder Abschiebungshindernisses ein befristetes Bleiberecht.

Aufgrund dessen vermutete man, dass viele der nach Deutschland „fliehenden“ Personen, keine wirkliche „Furcht vor politischer Verfolgung“ (Art. 16 Abs. 1 GG) hatten. Außerdem wurde dieses Argument dadurch bestätigt, dass viele „Flüchtlinge“ nicht in einem Nachbarland oder einem anderen näheren Staat blieben, wo sie vor „politischer Verfolgung“ sicher waren, sondern 60 % der nach Westeuropa gelangten Asylbewerber in die BRD kamen. Natürlich warf das auch ein positives Licht auf Deutschland. Jedoch blieb die Frage offen, wie und von

⁵vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 1995, S. 16.

⁶vgl. Linhart/Adolph 2008, ebenda.

⁷vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 2003, S. 51; ebenda, im Internet veröffentlichte Statistiken. In: Linhart/Adolph 2008, ebenda, S. 3.

wem die entstehenden Probleme getragen werden sollten.⁸

Schon seit etwa 20 Jahren versuchte man im § 120 BSHG die Ausgaben für Sozialleistungen an Ausländer einzuschränken, bevor das AsylbLG verabschiedet wurde⁹.

Im Jahre 1993 wurde der Artikel 16 des Grundgesetzes im Art. 16a GG neu gefasst. Außerdem kam es zur Verabschiedung des „Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber“ neben dem Bundessozialhilfegesetz. Das Ziel dieses Gesetzes war nicht die Integration der Asylantragssteller, sondern die Ermöglichung des Asylverfahrens¹⁰. In dieser Form trat das Asylbewerberleistungsgesetz am 1. November 1993 zum ersten Mal in Kraft. Es bildete den Teil eines so genannten Asylkompromisses und stand neben anderen Änderungen des BSHG.¹¹

Immer wieder kamen die Bedenken zu dem Gesetz auf, dass es nicht verfassungskonform sei. Diese wurden u. a. durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes behandelt. Seine Antworten beinhalteten zum Beispiel, dass es nicht einleuchte, warum die Ziele „Kosteneinsparungen und Verhinderung von Asylmissbrauch“ gegen die Verfassung sein sollten gerade, wenn die Leistungsgewährung menschenwürdige Lebensverhältnisse der Asylbewerber während der Verfahren ermögliche. Den Gegnern dieser Regelungen wurde mangelnde Einsicht vorgeworfen, dass das Vorhaben nicht eigennützig sei, sondern die Leistungsersparnisse denjenigen zugute kommen sollten, die wahrhaftig „Furcht vor politischer Verfolgung“ hatten.¹²

Die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erfuhren zahlreiche Änderungen.

1993 wurde der § 3 AsylbLG dahingehend geändert, dass von 1994 bis 1996 die Erhöhung der dort geregelten Grundbeträge die Anhebung der Regelsätze nach dem BSHG nicht übersteigen durfte.

Am 1. Juni 1997 trat das 1. ÄndG zum AsylbLG (BGBl I S. 1130) in Kraft.

⁸vgl. Bundeszentrale für politische Bildung ebenda, S. 14ff.

⁹vgl. Classen 1999; Linhart/Adolph 2008, ebenda, S. 3f.

¹⁰vgl. Deutscher Bundestag 1993a, 1993b.

¹¹vgl. Linhart/Adolph 2008, ebenda, S. 1ff.

¹²vgl. Linhart/Adolph 2008, ebenda, S. 1ff.

Unter anderem wurde der Kreis der Leistungsberechtigten um Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis nach den früheren §§ 32, 32a AuslG (Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge) und die Inhaber einer Duldung nach dem früheren § 55, 56, 56a AuslG erweitert. Die so genannten „Flughafenfälle“ wurden ebenfalls mit aufgenommen. Des Weiteren wurde der Absatz 2 neu gefasst.

Das 2. ÄndG zum AsylbLG (BGBl. I S. 2505) wurde mit dem 1. September 1998 wirksam. Insbesondere wurde ein neuer § 1a AsylbLG F. 1998 hinzugefügt. Dieser Paragraph bestimmt für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 AsylbLG F. 1998 und Familienangehörige i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG F. 1998 eine Leistungseinschränkung auf das unabweisbar Gebotene, wenn klare Missbrauchstatbestände (§ 1a Nrn. 1& 2) vorliegen.

Am 1. Januar 2005 wurde das Zuwanderungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz brachte zahlreiche Änderungen. Das AsylbLG wurde durch die Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 7b), als auch die Hinzufügung der Lebenspartnerschaft im § 1 Abs. 1 Nr. 6 ergänzt. Außerdem wurden die §§ 2, 7, 9 und 12 überarbeitet.

Am 14. März 2005 wurde der § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG den integrationspolitischen Zielen des Gesetzgebers angepasst. Dadurch wurde die EU- Richtlinie zum vorübergehenden Schutz vor Massenzustrom (2001/55/EG) in dt. Recht umgesetzt.

Des Weiteren änderten sich der Art. 10b Abs. 3 AsylbLG ab dem 1. Juli 2005.

Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ mit Wirkung ab dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) brachte u. a. die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.¹³

¹³vgl. Classen 1999; Linhart/Adolph 2008, ebenda, S. 1ff.

1.2 Kontroverse:

Die gut 14 Jahre Existenz des AsylbLG sind durchgängig von Kontroversen begleitet worden.

Hier sollen zu erst Kritikpunkte und Beschwerden bzw. Klagen gegenüber dem Gesetz aufgezeigt werden, um dann Antworten und Entscheidungen von gesetzgebenden Organen des Bundes (Bundestag, Bundesrat), aus Kommentaren und aus der Rechtsprechung zu erläutern.

Kritik gegenüber diesem Gesetz äußerten u. a. sowohl Flüchtlingsräte, Nichtregierungsorganisationen, der Förderverein Pro Asyl, die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/ Die Grünen, als auch Menschen- und Völkerrechtler, englische Gerichte und der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen¹⁴.

Ein Antrag zur Aufhebung des Gesetzes von der PDS im Jahr 2000 spiegelte auch die Meinung anderer Gegner dieser Regelung wieder¹⁵. Jedoch lässt sich der Appell zur Aufhebung des Gesetzes nicht bei allen Kritikern finden. Gerade in letzter Zeit sind die Forderungen von Parteien nach Abschaffung des Gesetzes zum Schweigen gekommen. Zum Teil wurden und werden auch lediglich Teilanträge zur Änderung eingebracht.

Einige Kritikpunkte gegenüber dem Gesetz sind u. a.:

- Verletzung der Menschenwürde durch das Existenzminimum unterschreitende Beträge und Zwangsunterbringung in beengenden und abgelegenen Wohnheimen zum Zwecke der Abschreckung.
- Mögliche Einschränkung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) bei Nicht- oder unzureichender Gewährung von Krankenleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG.
- Das Sachleistungsprinzip beeinträchtigt das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), die persönliche Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).
- Das Sachleistungsprinzip verletzt außerdem indirekt den Grundsatz

¹⁴vgl. Classen 1999, 2007a, 2007b, 2008; Deutscher Bundestag 2007a, 2007b; House of Lords 2004. In: Deutscher Bundestag 2007a; UNHCR Berlin 2005, 2006, 2007a, 2007b.

¹⁵vgl. Classen 1999, Vorwort ff; Deutscher Bundestag 2000.

des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), da spezialisierte Rechtsanwälte, die für ein erfolgreiches Asylverfahren notwendig sind, nicht bezahlt werden können.

- Gewünschte Einsparungen kehren sich ins Gegenteil, da die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG teurer als nach dem SGB XII ist. Außerdem ist die Gewährung von Sachleistungen wegen bürokratischem Verwaltungsaufwand teurer als die Zahlung von Bargeld.¹⁶

- Der Bezugszeitraum von Leistungen des AsylbLG wurde von 36 auf 48 Monate verlängert, obwohl in der Gesetzesbegründung von höchstens 12 Monaten die Rede war (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).¹⁷¹⁸

- Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG wurden nicht an die Steigerung der Verbraucherpreise (von 1993 bis 2006 um 22,5 %¹⁹) angepasst, sondern sind seit 1993 gleich geblieben. Dies wurde im 5., 6. und 7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland festgestellt²⁰. Von Seiten der Bundesregierung jedoch „besteht nicht die Absicht, die Beträge des AsylbLG zu ändern“²¹²².

- Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen ca. 35 % unter denen der normalen Sozialhilfe²³²⁴.

- Die Zahlen der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und damit die Ausgaben nach diesem Gesetz sind seit 1996, wenn nicht schon seit früher, bis 2006 (den heute letzten erhältlichen Daten) um mehr als die Hälfte gesunken. Damit lässt sich das Anliegen nicht mehr aufrechterhalten, ein Zusammenbrechen der sozialen

¹⁶vgl. Deutscher Bundestag 2007a, S. 1.

¹⁷vgl. Deutscher Bundestag 1993b, S. 15; 2007a, S. 2; 2007b, S. 1f.

¹⁸„Damit gehört Deutschland nach Erkenntnissen von UNHCR zu einem von insgesamt vier Mitgliedsstaaten, in denen die Gesetzgebung anlässlich der Umsetzung der Richtlinie zu einer Verschärfung der Rechtslage führt. (UNHCR 2007b)“.

¹⁹„In dieser Verbraucherpreisentwicklung sind allerdings auch Gütergruppen, wie z. B. Kosten der Unterkunft, Benzin und Heizöl enthalten, die für die Bedarfsmessung nach dem AsylbLG entweder nicht relevant sind oder für die der Bedarf in Höhe der tatsächlichen Kosten gedeckt wird. (Deutscher Bundestag 2007b, S. 5)“.

²⁰vgl. Deutscher Bundestag 2007c, Kap. 8.4, S. 134f.

²¹Deutscher Bundestag 2007b, S. 5.

²²vgl. ebenda.

²³vgl. Deutscher Bundestag 2007a, S. 1.

²⁴vgl. Classen 1999, S. 1ff; Deutscher Bundestag 2007a, S. 1ff; 2007b, S. 1ff.

Sicherungssysteme durch die Last der Flüchtlingsströme zu verhindern.²⁵

- Letzteres kann auch an der allgemeinen Entwicklung der Anzahl der Asylbewerberentscheidungen in der BRD nachvollzogen werden. Zwar entwickelten sich diese Zahlen im Genauen etwas anders, jedoch ist ein Rückgang innerhalb der letzten 6, wenn nicht sogar gut 14 Jahren (also seit Inkrafttreten des AsylbLG) ganz klar erkennbar.²⁶

Es gibt durchaus positive Stimmen zu dem Gesetz. Zum Beispiel wird im „Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das künftige Europäische Asylsystem“ beschrieben, dass sich das System der sozialen Versorgung durch das AsylbLG bewährt habe. Die Ausschüsse führen aus, dass Art und Umfang der Leistungen angemessen und ausreichend seien. Deshalb sehen die Ausschüsse eine Änderung bzw. Ausweitung des Leistungssystems für nicht erforderlich an.²⁷

Außerdem wird den Verfassungsklagen entsprechend geantwortet, dass § 1a AsylbLG nicht gegen Art. 3 GG verstoße, da legitime Gründe die Leistungseinschränkung rechtfertigen. Damit sei auch das Sozialstaatsprinzip gewahrt.²⁸

Antworten aus der Rechtsprechung führen folgende Punkte an:

- Das SG Berlin (2006) erkennt an, dass die Voraussetzungen des § 1 AsylbLG nicht möglichst hoch angesetzt werden sollen, da der Paragraph (bzw. das Gesetz [Anm. d. Verf.]) keine Besser- sondern Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Sozialhilfeempfängern darstellt.²⁹

- Das Existenzminimum, gesichert durch das AsylbLG, kann individuell

²⁵s. Kap. 5.2.

²⁶s. Kap. 5.3.

²⁷vgl. Deutscher Bundesrat 2007.

²⁸s. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG, § 1a Rn. 2. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Hohm 2006, § 1a Rn. 13. In: Grube/Wahrendorf 2008, ebenda; Linhart/Adolph 2007, § 1a Rn. 11. In: Grube/Wahrendorf 2008, ebenda.

²⁹vgl. SG Berlin, B. v. 11.05.2006, S 88 AY 32/06 ER, <http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2006/M-6/9116.pdf> (abgerufen am 25. März 2008).

und abweichend vom BSHG/ SGB XII definiert werden.³⁰

- Das AsylbLG (§2) verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsgebot, nicht gegen das Gleichheitsgebot und nicht gegen das Gebot zur Wahrung des soziokulturellen Existenzminimums.³¹
- Bei Aufenthalten nach dem § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Verweigerung von Leistungen des SGB II kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.³²
- Der grundgesetzliche Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und des Sozialstaatsprinzips (Art. 20, 28 GG) verpflichten i. V. m. § 6 AsylbLG dazu, sonstige Leistungen zur Einhaltung der genannten Gebote zu gewähren, auch wenn der Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist.³³

³⁰vgl. BVerwG v. 29.9.1998, 5 B 90.97, IBIS C1266; BVerwG v. 29.9.1998, 5 B 82.97, NVwZ 1999, 669; FEVS 1999, 97; GK AsylbLG vor § 1 BVerwG Nr. 1; Asylmagazin 01/1999. In: Classen 2008; Deutscher Bundestag 2007b, S.1ff.

³¹vgl. VG Gießen v. 25.04.2000, 4 E 163/98, NVwZ-Beilage I 2000, 94, IBIS C1561. In: Classen 2008.

³²vgl. LSG Ba-Wü, U. v. 09.03.2007, L 3 AS 3784/06, <http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-7/10136.pdf> (abgerufen am 25. März 2008).

³³vgl. VG Augsburg, U. v. 17.10.2000, Au 3 K 99.1236, NVwZ-Beilage I 2001, 46; GK AsylbLG § 6 VG Nr. 1; IBIS C1643. In: Classen 2008.

2. Leistungsberechtigte³⁴:

2.1 Zweck:

Der Hintergrund der Leistungsberechtigung i. S. v. § 1 AsylbLG ist gemäß § 9 Abs. 1 AsylbLG und § 23 Abs. 2 SGB XII derselbe wie bei regulärer Sozialhilfe (SGB XII). Das AsylbLG soll ausschließlich für solche Gruppen von Ausländern gelten, über deren Aufenthalt noch nicht endgültig entschieden worden ist, und nicht für solche, die bereits eine längerfristige Aufenthaltsperspektive haben.³⁵ Die Bedürftigkeit der nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten wird auch durch den unsicheren Aufenthalt erklärt.³⁶

Ein Grundsatz des Gesetzes ist, dass mit der Erfüllung von den dort aufgeführten Voraussetzungen, jeglicher Anspruch auf andere

³⁴„§ 1 AsylbLG – Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. (§ 1 AsylbLG)³⁶.

³⁵vgl. Deutscher Bundestag 2004.

³⁶vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 1, 6. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

Sozialhilfeleistungen, wie z. B. nach dem SGB II und XII endet. Ausnahmen diesbezüglich werden ausdrücklich im Gesetz formuliert.³⁷ Wie aus dem Namen des Gesetzes hervorgeht, war der ursprüngliche Zweck, damit Leistungen an Asylbewerber zu regeln. Das Gesetz beinhaltet jedoch auch „vergleichbare ausländerrechtliche Sachverhalte“³⁸.

³⁷vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 1. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

³⁸Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1, S. 3.

2.2 Inhalt:

Die in dem AsylbLG differenzierten Voraussetzungen für den Leistungsbezug werden nach dem jeweils anwendbaren Gesetz bestimmt, d. h. für den § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 u. 7 AsylbLG nach dem AsylVfG und für den § 1 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4 AsylbLG nach dem AufenthG. Die Zuständigkeit wird ebenfalls dort (AsylVfG, AufenthG) beschrieben und liegt in der Regel bei der Ausländerbehörde. Ihre Entscheidung bezüglich eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung ist bindend für die Behörde, die damit befasst ist, über die jeweilige Leistungsgewährung zu entscheiden.³⁹

2.2.1 Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz des § 1 Abs. 1 AsylbLG werden die zwei Grundeigenschaften der Leistungsberechtigten aufgeführt. Diese folgen dem Ausländer- und Asylverfahrensrecht.⁴⁰ Zusätzlich ist es erforderlich, einen der Nrn. 1 bis 7 des § 1 Abs. 1 AsylbLG und „nicht“ die Eigenschaften des § 1 Abs. 2 AsylbLG zu erfüllen. Zu beachten ist, dass Ausländer i. S. dieses Gesetzes weder deutsche Volkszugehörige, noch sog. Statusdeutsche (Art. 116 Abs. 1 Alternative 2 GG), noch Personen mit einer doppelten Staatsbürgerschaft inklusive der deutschen sind. Im Falle, dass Leistungsbezieher nach dem AsylbLG deutsche Kinder haben, können die Kinder keine Leistungen nach diesem Gesetz bekommen^{41,42}.

Zu den Ausländern nach dem AsylbLG zählen Personen, die nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung haben und nicht nach S. 2 desselben Artikels ausgebürgert sind. Nicht-deutsche Staatsangehörige der Europäischen Union werden i. S. d. AsylbLG als Ausländer behandelt, außer sie sind als Doppelstaatler im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zur zweiten Grundeigenschaft für den Leistungsbezug nach dem AsylbLG

³⁹vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 3. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 5.

⁴⁰vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 3. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁴¹s. Kap. 2.3.

⁴²vgl. LSG BW v. 08.01.2007, InfAuslR 2007, 210. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 4.

lässt sich vermerken, dass die persönliche Anwesenheit einer Person genügt und demnach keine Verlegung des Lebensmittelpunktes oder Wohnsitzes in die BRD stattfinden muss.⁴³ Jedoch erfüllt ein Aufenthalt zum Besuchszweck (mit Touristenvisum oder ähnlichem) nicht die Voraussetzungen des AsylbLG, selbst wenn er aus humanitären oder persönlichen Gründen (z. B. plötzliche Krankheit), oder wegen erheblichen öffentlichen Interesses notwendig ist.⁴⁴ Die Einreise in das Bundesgebiet i. S. dieses Gesetzes geschieht mit dem Grenzübertritt einer Person (vgl. § 13 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Das spielt insbesondere eine Rolle bei der Einreise über einen Flughafen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG), wenn sich die Personen noch im Transitbereich befinden.⁴⁵

2.2.2 Aufenthaltsgestattung:

Die Gestattung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG ist i. S. v. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG jedem Ausländer, der um Asyl nachsucht, für die Durchführung des Asylverfahrens zu gewähren. Dabei ist es entscheidend, dass er einen förmlichen Antrag auf Asyl stellt (§ 14 Abs. 1f AsylVfG) oder einfach um Asyl nachsucht (§§ 18f AsylVfG), auch wenn noch keine Bescheinigung darüber ausgestellt worden ist (§67 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) muss jedoch der Ausländer erst einen förmlichen Antrag auf Asyl stellen (§ 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). In diesem ersten Punkt des § 1 Abs. 1 AsylbLG geht es um Ausländer, die das erste Mal um Asyl nachsuchen, so genannte Asylerstantragssteller. Eine Beendigung des Leistungsanspruches nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG erfolgt in der Regel in dem Monat in dem die Aufenthaltsgestattung ihre Gültigkeit verliert. Daraufhin ist jedoch eine Prüfung notwendig, ob andere Nrn. des § 1 Abs. 1 AsylbLG zutreffen, wie o. genannt z. B. die Nr. 5.⁴⁶

⁴³vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 2. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁴⁴vgl. LSG HE, Breith 2007, 157; Schellhorn/Schellhorn/Hohm 2006, § 1 AsylbLG Rn. 12. In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 6. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁴⁵vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 2. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 3ff.

⁴⁶vgl. Deutscher Bundestag 1993a, S. 2 u. 7f; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 4. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV.,

2.2.3 Flughafenverfahren:

Die Nr. 2 des § 1 Abs. 1 AsylbLG wurde mit dem 1. ÄndG zum AsylbLG hinzugefügt. Es war unklar gewesen, ob die Personen aus § 18a AsylVfG die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG erfüllten oder nicht. Es ging hier um Asylsuchende, die aus einem sicheren Land (§ 29a AsylVfG), ohne gültigen Pass oder mit Passersatz über einen Flughafen ihre Einreise beabsichtigten. Das Asylverfahren fand und findet in solchen Fällen im Transitbereich des Flughafens statt, wenn die Unterbringung dort möglich war bzw. ist. Dort waren sie normalerweise leistungsberechtigt nach dem BSHG, da keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG erteilt werden konnte. In anderem Gebiet der BRD hatten sie dann den geringeren Anspruch nach dem AsylbLG.⁴⁷ Diese Fehlregelung wurde mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ausgeglichen. Da der Transitbereich des Flughafens nach bestimmter Auslegung Teil des Bundesgebietes i. S. dieser Vorschrift ist, stellt § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG keinen Widerspruch zu der im Einleitungssatz des § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgestellten Bedingung, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, dar. In diesem Fall ist es unerheblich, ob der Ausländer um Asyl nachzusuchen beabsichtigt oder nicht.⁴⁸

2.2.4 Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse:

Die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG wurde mit dem Zuwanderungsgesetz Anfang 2005 in Kraft gesetzt und mit dem 1. & 2. ÄndG zum ZuwG im März 2005 und August 2007 umgeschrieben. Mit den Änderungsgesetzen wurden die Begrenzung „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ und der § 25 Abs. 4a AufenthG hinzugefügt. Ausdrücklich aus der Regelung herausgehalten worden sind z. B. Aufenthalte nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG bei denen längerfristige Aufenthaltsperspektiven gegeben sind.⁴⁹

Das AsylbLG gilt auch nicht für Personen, denen die Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 u. § 24 AufenthG aus anderen Gründen als des Krieges

§ 1, S. 5ff.

⁴⁷vgl. Deutscher Bundestag 1995.

⁴⁸vgl. Deutscher Bundestag 1995, S. 14f; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 4f; ebenda, S. 7f.

⁴⁹vgl. Deutscher Bundestag 2004b, S. 14.

im Heimatland gewährt worden sind, wie z. B. wegen der Altfallregelung (§ 104a AufenthG) oder aufgrund von Traumatisierung. Der Grund dafür ist der erhebliche Unterschied zu den Bürgerkriegsflüchtlingen.⁵⁰

Entgegen der o. genannten Aufenthaltsgestattung, ist es bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG aufgeführten Aufenthaltserlaubnissen notwendig, dass sie dem Ausländer bescheinigt worden sind.⁵¹

2.2.5 Duldung:

Nachdem das Element der Duldung im Jahr 2002 nicht mehr im AufenthG vorhanden war, wurde die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG in einem Zuwanderungsgesetz am Anfang 2005 neu geregelt. Seitdem gibt es wieder die Duldung im § 60a AufenthG. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar, sondern lediglich eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung bzw. der Durchführung der Ausreisepflicht der jeweiligen Person. Damit sind auch Personen darunter gefasst worden, deren zeitweise Aufenthalte in Deutschland für gewisse Strafverfahren von Bedeutung sind. Die Art und Weise, wie die Duldung erteilt wird (Anspruch oder Ermessen) ist für die Leistungsgewährung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG unerheblich.⁵²

2.2.6 Vollziehbare Ausreisepflicht:

In dem Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG ist anzumerken, dass die Frage, ob ein Asylantrag gestellt wurde oder nicht, unerheblich ist.⁵³

Eine Gleichstellung der in Nr. 5 aufgeführten Ausländer (vollziehbare Ausreisepflicht) mit den Asylbewerbern ist gerechtfertigt, da ihr Aufenthalt nicht rechtmäßig gesichert ist. Der Absatz erfasst Menschen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist und sie noch nicht ausgereist oder abgeschoben worden sind, ebenso wie Menschen, die weder einen Asylantrag gestellt haben noch einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzen und deshalb vollziehbar ausreisepflichtig sind. Diese Nr. greift auch, wenn der Asylantrag zurückgenommen worden ist. Außer im Falle

⁵⁰vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 6. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁵¹vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 6. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 8ff.

⁵²vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 7. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 10.2f.

⁵³vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 10.3.

des § 1a AsylbLG, ist es bei dem § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG unerheblich, aus welchem Grund die Ausreise, Ausweisung oder Abschiebung noch nicht durchgeführt worden ist.⁵⁴

2.2.7 Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder:

Bei dem § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG ist der Satzteil zu betonen: „ohne, dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“. Die Bedingung ist zwar selbstverständlich, weil ansonsten für sie die Nrn. 1- 5 greifen würden, fungiert jedoch als Hervorhebung dieses Umstandes. Das kann u. a. bei Leistungsberechtigten nach § 1a mit Familienangehörigen bedeutsam sein. Die Umsetzung eines solchen Falles wird jedoch unterschiedlich eingeschätzt.⁵⁵ Mit der Regelung von Nr. 6 werden die Leistungen von Mitgliedern einer Haushaltsgemeinschaft angeglichen.⁵⁶ Wie bereits o. angedeutet ist hier ein deutscher Angehöriger nicht leistungsberechtigt. Dies ist der Fall, weil der Satzteil „ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG)“ sich lediglich auf die Nrn. 1- 5 bezieht, nicht jedoch auf den Einleitungssatz davor, der die Grundvoraussetzungen (s. o.) definiert.⁵⁷

2.2.8 Folgeantrag oder Zweitantrag:

Bei der Nr. 7 des § 1 Abs. 1 AsylbLG ist zu beachten, dass die Leistungsgewährung nur für die Zeit des „Vorprüfungsverfahrens“ möglich ist.⁵⁸ Der Eintritt der Leistungsberechtigung vor einer Entscheidung des Bundesamtes dient der Verhinderung von Missbrauch durch falsche mehrfache Folgeantragstellungen. Mit der Regelung in Nr. 7 werden die Folgeantragsteller den Erstantragstellern gleichgesetzt.⁵⁹

⁵⁴vgl. Deutscher Bundestag 1993a, S. 2 u. 7f; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 10.3f.

⁵⁵s. Kap. 3.2.

⁵⁶vgl. Deutscher Bundestag 1993a, S. 7.

⁵⁷vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 9. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 10.4f.

⁵⁸vgl. LSG Berlin v. 10.6.2005, L 15 B 2/05 AY ER. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 11.

⁵⁹vgl. Deutscher Bundestag 2003, S. 120f; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn.

2.2.9 Leistungsausschluss:

Bei Personen, die im zweiten Absatz des § 1 AsylbLG genannt sind, geht man von einer rechtmäßigen Notwendigkeit oder des faktischen Bestehens von sozialen Einbindungen aus, die es rechtfertigen, die Betroffenen aus dem AsylbLG herauszunehmen und sie in den Bezug der Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.⁶⁰

In solchen Fällen wird in der Regel die Zuständigkeit der Leistungserbringung dem SGB XII erst nach Ende der Wartezeit von 6 Monaten übertragen, obwohl während dieser Wartezeit keine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AsylbLG erfüllt sind.⁶¹ Ein anderes Verfahren und damit keine Wartezeit wird bei Aufenthalten, die aufgrund des EU- Rechts bestehen, angewendet, da hier kein eigener Aufenthaltstitel erforderlich ist.⁶²

Bei der Anwendung dieses Absatzes ist zu beachten, dass die Zeiten von mehreren kürzeren Aufenthaltstiteln nicht zu einer Gesamtdauer von mehr als 6 Monaten zusammengerechnet werden dürfen.⁶³

Die Duldung ist kein hier greifender Aufenthaltstitel, sondern in § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG geregelt.⁶⁴

2.2.10 Leistungsbeendigung:

Die erste Möglichkeit der Leistungsbeendigung nach dem Abs. 3 lässt sich bereits aus dem Einleitungssatz des § 1 AsylbLG ableiten. Es geht hier um den tatsächlichen Zeitpunkt des Grenzübertritts aus Deutschland heraus und nicht um etwaige Ausreisefristen. Der zweite Fall in § 1 Abs. 3 Nr. 1

10. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 11;.

⁶⁰vgl. Deutscher Bundestag 1993a, S. 2 u. 7f.

⁶¹vgl. GK-AsylbLG, Stand: August 2004, Rdnr. 85 zu § 1 m. w. N.; BayLSG v. 12.1.2006, L 11 B 598/05 AS ER m. w. N.. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 12.1.

⁶²vgl. § 2 Abs. 4 S. 1 FreizG/ EU.

⁶³vgl. Birk in LPK- SGB XII, 7. Aufl. 2005, § 1 AsylbLG RdNr. 11. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 12.

⁶⁴vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 11ff.

AsylbLG dient der Praktikabilität.⁶⁵ Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen wird nach Beendigung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG Sozialhilfe nach dem SGB XII gewährt. Bei der dritten Möglichkeit nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG, entfallen die Leistungen im Folgemonat, nachdem der Bescheid der Anerkennung oder der Verpflichtung zur Anerkennung eingetroffen ist. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist hierbei nicht von Belang. Der Leistungsausfall ist auch gegeben, wenn aus anderen Gründen eine Ausreisepflicht oder Duldung bestand.⁶⁶ Der Zeitpunkt, an dem die Behörde davon unterrichtet wird, dass die Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AsylbLG bestehen ist für die Beendigung nicht von Bedeutung. Dessen ungeachtet kann der Träger von Sozialhilfe die Leistungen des SGB XII jedoch erst nach In-Kennntnis-Setzen durch den Ausländer erbringen. Eine rückwirkende Zahlung ist hier nicht möglich.⁶⁷ Des Weiteren wird durch den § 9 Abs. 3 AsylbLG die Gültigkeit der §§ 44- 50 SGB X bekräftigt.⁶⁸

⁶⁵vgl. Deutscher Bundestag 1993a, S. 2 u. 7f.

⁶⁶vgl. LSG Niedersachsen- Bremen v. 03.05.2006, L 8 SO 26/ 06 ER. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 13f.

⁶⁷vgl. Rothkegel 2000, S. 55ff. und 66ff.. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 14.

⁶⁸vgl. Deutscher Bundestag 1993a, S. 2 u. 7f; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 13f.

2.3 Beispiel aus der Rechtsprechung:

Beschluss des LSG Baden- Württemberg vom 08. Januar 2007; Az.: L 12 AS 5604/ 06 ER- B:

Das deutsche Kind einer Asylbewerberin aus Kamerun wurde von einem Jobcenter mit Verweis auf den § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG wie die Mutter unter den Leistungsbezug nach dem AsylbLG gestellt, anstatt ihm die eigentlich zutreffenden Leistungen des SGB II zu gewähren.

Das Gericht hat den Leistungsbezug des Kindes nach dem AsylbLG als unbegründet abgewiesen und einen Anspruch nach dem SGB II oder XII formuliert. Als Gründe werden angeführt, dass das Kind durch Leistungen nach dem AsylbLG zu Unrecht aufgrund seiner Abstammung benachteiligt werden würde. Des Weiteren greift bei dem deutschen Kind nicht das Argument der Verhinderung von Asylrechtsmissbrauch, da sein Aufenthaltsrecht zeitlich unbefristet ist. Der § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, auf den sich das Jobcenter bezogen hatte, ist ebenfalls nicht anwendbar. Das Gericht führt an, dass die Regelung offensichtlich nicht größere Ansprüche von Kindern auf kleinere Ansprüche ihrer Eltern herunterzusetzen beabsichtigt. Diese Auslegung sei nach Meinung des Gerichts verfassungskonform und aufgrund des Risikos von Benachteiligung auch gegenüber anderen Auffassungen durchzusetzen.⁶⁹

⁶⁹vgl. LSG Ba-Wü v. 08.01.2007, L 12 AS 5604/06 ER-B, B., InfAuslR 2007, 210, http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/10519.pdf (abgerufen am 25. März 2008).

3. Anspruchseinschränkung⁷⁰:

3.1 Zweck:

Maßgebliche Gründe für die Einführung des § 1a AsylbLG, waren u. a. die Zunahme von illegaler Einwanderung nach Deutschland oft aus dem alleinigen Motiv, die Bezüge des AsylbLG in Anspruch zu nehmen. Es fehlte die Möglichkeit, für diese Personen die Sozialhilfeleistungen zu kürzen, um so auch die Attraktivität solcher illegalen Einwanderung zu beseitigen.⁷¹ Außerdem verweigerten häufig Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet worden waren, diese auch wirklich anzutreten, indem sie z. B. untertauchten, Pass- und Ausweisdokumente vernichteten, usw.. Dem wollte man entgegenwirken. Des Weiteren wurde beabsichtigt, der teilweisen Besserstellung von Empfängern nach dem AsylbLG im Vergleich zu Empfängern nach dem BSHG und Empfängern, bei denen kein Missbrauch vorlag, entgegen zu wirken. Solchen Ausländern sollte bei klarem Missbrauch der Leistungsanspruch gekürzt werden. Es sollte u. a. auch die Ausreise bzw. Abschiebung der Personen bewirkt werden.⁷² Die beabsichtigte Nr. 3 des Paragraphen wurde nicht umgesetzt.⁷³

Wie o. erwähnt, wurde der § 1a mit dem 2. ÄndG zum AsylbLG am 01. September 1998 hinzugefügt. Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und Ausländer im Flughafenverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG gehören nicht in den Anwendungsbereich des § 1a AsylbLG, da bei ihnen zu erst die Prüfung des Asylgesuchs wichtig ist. Für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG findet § 1a AsylbLG keine Anwendung, da andere Gründe als der Leistungsbezug den Aufenthalt in

⁷⁰ „§ 1a AsylbLG – Anspruchseinschränkung
Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1.

die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

2.

bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. (§ 1a AsylbLG)“.

⁷¹vgl. Hohm 2007, III- § 1a, S. 9.

⁷²vgl. Classen 2007b, S. 1.

⁷³vgl. Deutscher Bundestag 1998a; Hohm 2007, III- § 1a, S. 9.

der BRD begründen. Jedoch können auch Bürgerkriegsflüchtlinge mit Duldung in diesen Paragraphen fallen. Explizit aus dem § 1a AsylbLG herausgehalten worden sind die Asylfolgeantragssteller und Zweit Antragsteller mit asylverfahrensrechtlicher Gestattung, die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG geregelt sind.⁷⁴⁷⁵

Die Regelung des § 1a AsylbLG orientiert sich am § 23 Abs. 3 SGB XII, obgleich jener die Personen des § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht berücksichtigt und er keine Einschränkung sondern einen Ausschluss von Leistungen nach diesem Gesetz formuliert.⁷⁶ Der Paragraph stellt Leistungsbezieher nach dem AsylbLG mit solchen nach dem SGB XII hinsichtlich des Tatbestandes von offensichtlichem Missbrauch gleich bzw. fügt sie in ein gerechteres Leistungsverhältnis.⁷⁷ Zu den Personen, die nach diesem Paragraphen leistungsberechtigt sind, kam ab dem 1. Januar 2005 die anerkannte Lebenspartnerschaft im § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG.⁷⁸

⁷⁴s. Kap. 2.2.

⁷⁵vgl. Deutscher Bundestag 1998a; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 1ff. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 1ff.

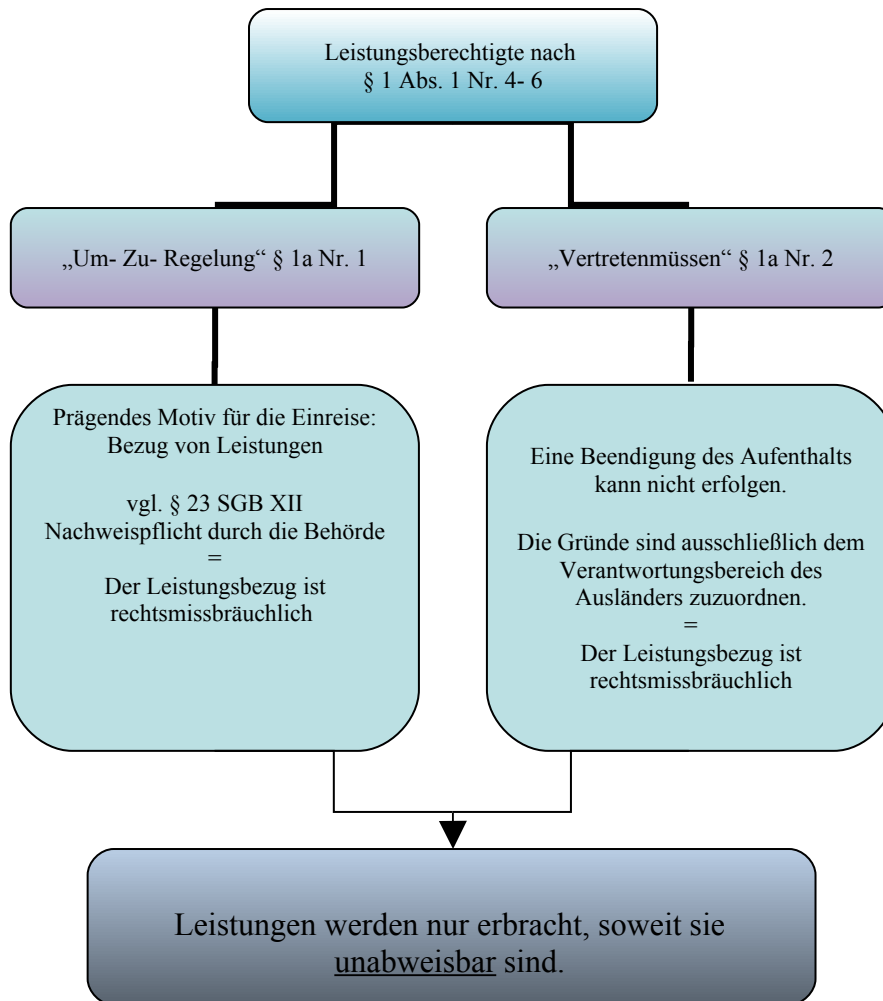
⁷⁶vgl. Deutscher Bundestag 1998a; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 1. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁷⁷vgl. Deutscher Bundestag 1998a; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 2. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁷⁸vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 1f.

3.2 Inhalt:

Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG⁷⁹:



Nach Grube/Wahrendorf (2008) ist die Regelung des § 1a AsylbLG auch für Ausländer gültig, die vor Wirksamwerden des Paragraphen (1. Jan. 2005) eingereist waren.⁸⁰ Arbeitsgruppensitzungen mit den Bezirken der Stadt Hamburg kommen jedoch zu dem Ergebnis, den Paragraphen nur für Ausländer anzuwenden, die danach eingereist sind.⁸¹

Bei Familienangehörigen, die selbst die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1- 5 AsylbLG erfüllen, gilt nach Linhart/Adolph (2008) die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG nicht, außer es liegen im Falle des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 ebenso

⁷⁹vgl. © Goldmann 1999. In: Goldmann/Schwabe 1999, S. 167.

⁸⁰vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 9. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁸¹vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 1997-1999.

Missbrauchstatbestände i. S. v. § 1a Nrn. 1 u. 2 AsylbLG vor.⁸²

Nach Classen (2007b) wäre eine Anspruchseinschränkung von Familienangehörigen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 AsylbLG erfüllen, jedoch keiner der Missbrauchstatbestände des § 1a AsylbLG auf sie zutrifft, unzulässig, in Anwendung von rechtstaatlichen Grundsätzen wie dem Verbot der Sippenhaftung und dem Gebot der individuellen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. In der Rechtsprechung wird jedoch größtenteils mit Verweis auf den § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG der § 1a AsylbLG auch auf Familienangehörige angewandt, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 AsylbLG leistungsberechtigt sind.⁸³

Nach Arbeitsgruppensitzungen mit den Bezirken der Stadt Hamburg muss jede individuelle Person die Voraussetzungen des § 1a Nrn. 1 u. 2 erfüllen. Demnach halten sie Leistungseinschränkungen bei Kindern in Familien für nahezu unmöglich.⁸⁴

3.2.1 Leistungsbezug als Grund der Einreise:

Bei der Einschätzung der Einreisemotivation kann ein Blick auf die Umgangsweise mit dem früheren § 120 Abs. 3 BSHG bzw. dem heutigen § 23 Abs. 3 SGB XII und die dazugehörige Rechtsprechung aufschlussreich sein.⁸⁵ Die Entscheidung des BVerwG vom 4. Juni 1992⁸⁶ ist hier der Leitsatz für die Gesetzesauslegung gewesen. Als Bedingung wird eine „Zweck- Mittel- Verbindung“ formuliert, in der der Leistungsbezug der primäre Zweck für das Mittel- die Einreise in die BRD gewesen sein muss. Demnach ist es unzureichend, wenn die Leistungsberechtigung lediglich eine nebensächliche Begleiterscheinung oder die leichtsinnig herbeigeführte Folge der Einreise war. Jedoch reicht die Beschreibung der Bedingung für das Vorliegen eines Missbrauchs nicht so weit, dass der Leistungserhalt die alleinige Absicht für die Einreise in die BRD sein

⁸²vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 2.

⁸³vgl. Classen 2007b, S. 5.

⁸⁴vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 1997-1999.

⁸⁵vgl. HessVGH v. 02.05.2000, 1 TG 139/ 00. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 3.

⁸⁶vgl. BVerwGE 59, 73= Buchholz 436.0 §120 BSHG Nr. 1. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 3.

müsste. Unter einen Missbrauchstatbestand fällt bereits, wenn der Wunsch nach Leistungsbezug außerordentlich gewichtig bzw. prägend für die Einreise gewesen ist.⁸⁷

Die Leistungsträger haben nach Bestätigung des BVerwG bei allen Asylbewerbern, deren Anträge tatbestandskräftig abgelehnt worden sind, die Erlaubnis, die Motivation ihrer Einreise zu überprüfen.⁸⁸ Jedoch ist zu beachten, dass viele Menschen bei der Flucht aus ihren Heimatländern z. B. aus Angst vor politischer Verfolgung gezwungenermaßen in die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln anderer Staaten geraten, ohne dass dies Hauptgrund ihrer Flucht gewesen ist. Die materielle Beweislast liegt in diesem Fall aufgrund der Herabsetzung der Leistungen in dem § 1a AsylbLG bei der Behörde und muss sich hauptsächlich auf Hinweistatsachen stützen, da der Beweis einer solchen vergangenen Motivation schwer oder gar nicht möglich ist. Eine Darlegung der wirklichen Einreisegründe vonseiten des Leistungsberechtigten (i. d. R. die Vorlage der Ausländerakte) soll die Behörde u. ggf. das Gericht zur Prüfung der Bedingungen des § 1a AsylbLG befähigen.⁸⁹ Der Beweisnachteil soll nur im Falle eines „non liquet (Lat.= Die Sache ist nicht klar)“⁹⁰ aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung des § 1a AsylbLG zu Lasten des Antragsgegners, d. h. der Behörde gehen.⁹¹ Ein „non-liquet“ kommt nicht in Betracht, wenn das Asyl- und Leistungsanliegen widersprüchlich und ohne wirkliche Grundlage

⁸⁷vgl. BT-Drs. III/ 1799 S. 60. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 4; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 3f; Freie und Hansestadt Hamburg 1997-1999.

⁸⁸vgl. BVerwG v. 04.06.1992, BVerwGE 90, 212= FEVS 43, 113. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 4.

⁸⁹vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 3ff. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; OVG Berlin v. 12.11.1999, FEVS 51, 257= NVwZ- Beilage 2000, 19 unter Hinweis auf Deibel, ZfSH/ SGB 1998, 707/ 712. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 4.

⁹⁰Lat.: „**non liquet** Die Sache ist nicht klar. Ist im Zivilprozeß keine Klärung erreicht worden, so entscheidet das Gericht gegen diejenige Partei, die die Beweis zu führen hatte.“ (Cimala 2008. <http://www.jur-abc.de>, Juristen-Latein, non liquet [abgerufen am 25. März 2008]).

⁹¹vgl. Deibel ebenda, S. 713. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 4.

vorgebracht wird. Dies kann zum Nachteil der Betroffenen gewertet werden.⁹²

Bei Fällen nach dem § 1a Nr. 1 AsylbLG ist trotz des Bezuges auf die in der Vergangenheit liegenden Einreise in der Regel keine Rückwirkung der Anspruchseinschränkung möglich.⁹³

Außerdem ist zu beachten, dass weder die rechtskräftige Ablehnung eines Asylantrages noch die Einreise über einen sicheren Drittstaat zwingend einen Missbrauchstatbestand nach Nr. 1 bedeuten.⁹⁴ Eine gegenteilige Ansicht zu letzterem vertritt Deibel (1998).⁹⁵

Außerdem sind die Furcht und deshalb der Schutz vor Krieg im Heimatland oder das Anliegen, mit Verwandten zusammenzuleben Gegenargumente gegen einen Missbrauchstatbestand.⁹⁶

3.2.2 Nichtdurchführbarkeit von rechtmäßigen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus Gründen, die vom Ausländer zu verantworten sind:

Die Erfüllung von Voraussetzungen des Absatzes 2 muss ebenfalls von den Ausländerbehörden nachgeprüft werden.

Missbrauchstatbestände können z.B. sein:

⁹²vgl. Deibel ebenda, 712; Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 3ff. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 4; Linhart/Adolph/Gröschel-Gundermann 2004, § 1 a Rn. 17. In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 5. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

⁹³vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 3ff.

⁹⁴vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 5. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Hohm o. J., § 1 a Rn. 57. In: Grube/Wahrendorf ebenda; Schellhorn/Schellhorn/Hohm o. J., BSHG § 1 a AsylbLG Rn. 13. In: ebenda.

⁹⁵vgl. ZfSH/ SGB 1998, 713. In: Grube/ Wahrendorf ebenda.

⁹⁶vgl. Hohm o. J., § 1 a Rn. 72. In: Grube/Wahrendorf ebenda; LSG BW, Breith. 2007, 154. In: Grube/Wahrendorf ebenda; VGH Kassel, FEVS 44, [204](#), [205](#). In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 5. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

- Fehlende Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei jeglichen für die Heimreise notwendigen Dokumenten wie z. B. Pass oder Passersatzpapieren⁹⁷
- Falsche Angaben über die Identität um aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verhindern⁹⁸
- Untertauchen bei Androhung der Abschiebung
- Widerstand direkt vor der Abschiebung
- Kirchenasyl⁹⁹
- Vereitelung der Abschiebung, selbst wenn dies im Vorfeld und über längere Zeiträume geschieht.¹⁰⁰

Kein alleiniger Tatbestand in diesem Sinne besteht jedoch, wenn jemand ohne Pass in die BRD eingereist ist, weil die Verhältnisse im Heimatland es nicht ermöglichen einen Pass vor der Ausreise zu erhalten.¹⁰¹ Außerdem liegt kein Missbrauch vor, wenn auch ohne die selbstverschuldeten, die Abschiebung verhindernden Maßnahmen des Ausländers, die Abschiebung unmöglich oder widerrechtlich wäre. Des Weiteren ist ein Missbrauch nicht gegeben, wenn es lediglich um die Verweigerung einer freiwilligen Ausreise geht, da der angedachte, dies behandelnde, § 1a Nr. 3 AsylbLG nicht umgesetzt wurde. Im Fall, dass die Ausländerbehörde einen unzureichenden Willen zur Durchführung der Abschiebung hat, kommt ein Missbrauch auch nicht in Betracht. Ferner schließt schon der Gesetzeswortlaut eine Leistungseinschränkung aus, wenn jemand eine längere Zeit aus anderen Gründen als dem Leistungsbezug in Deutschland gewesen ist.¹⁰²

⁹⁷vgl. GK-AsylbLG, Stand: März 2007 § 1a RdNr. 110. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 5.

⁹⁸vgl. BayVGh v. 04.04.2001, 12 ZE 01.685. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 5.

⁹⁹vgl. Hohm 2007, III - § 1a, Rdnr. 113ff.

¹⁰⁰vgl. Classen 1999; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 3ff.

¹⁰¹vgl. OVG Hamburg v. 07.05.2001, FEVS 53, 160. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 5.

¹⁰²vgl. Classen 2007b, S. 3; Freie und Hansestadt Hamburg 1997-1999;

3.2.3 Umfang der Anspruchseinschränkung:

Bei Erfüllung der Bedingungen des § 1a AsylbLG bleibt der Ausländer immer noch nach dem § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt, jedoch mit der Anspruchseinschränkung.¹⁰³ Zum Teil wurde diesbezüglich davor gewarnt, dass durch die Verringerung der Leistungen das Existenzminimum unterschritten werden und das Gebot der Menschenwürde verletzt werden könnte.¹⁰⁴ Die Untergrenze des unabweisbar gebotenen Leistungsumfanges wird allerdings von Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG auf den Bedarf zur Führung eines menschenwürdigen Daseins festgesetzt. Die Beträge des AsylbLG sind im Vergleich mit denen des SGB XII ohnehin schon um einiges niedriger und schließen eine pauschale Kürzung aus.¹⁰⁵

Zur Frage, welche Leistungen „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind“, gibt es unterschiedliche Meinungen.

Classen (2007b) schreibt, dass alle Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG und die medizinische Versorgung nach §§ 4 u. 6 AsylbLG in der Regel dazu gehören.¹⁰⁶ Dies sei bereits bei Entstehung der Regelung klar geworden, in der anfangs ein Anspruchsausschluss definiert, dieser jedoch zu einer Anspruchseinschränkung abgeändert worden war. Dazu der

„CDU-Abgeordnete Lohmann unter Bezugnahme auf bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die nunmehr zurückkehren könnten, (...) (1998): „Niemand wird gerade der zuletzt erwähnten Gruppe von Menschen die Unterkunft verweigern oder die notwendige Ernährung einschränken, wie die übertriebenen Schlagworte dauernd heißen. Aber müssen diese Menschen weiterhin Taschengeld, Geld für Kleidung, Geld für andere Ge- und Verbrauchsgüter oder für Miete erhalten? Ich meine, wie Bundesrat und auch Bundesregierung: Nein.“¹⁰⁷⁺¹⁰⁸

Die Gesetzesbegründung untermauert dies:

Goldmann/Schwabe 1999, S. 164ff; Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 5; VGH Kassel, FEVS 32, [269](#). In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 5. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹⁰³vgl. HessVGH v. 17.02.1999, ZfSH/ SGB 2000, 299. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 6.

¹⁰⁴vgl. Classen 2007b, S. 1; Goldmann/Schwabe 1999, S. 164.

¹⁰⁵vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹⁰⁶vgl. OVG NRW, InfAuslR 2001, 396. In: Classen 2007b, S. 4.

"Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass es sich dabei im der Regel um Sachleistungen im Sinne von § 3 I bis 3 in Gemeinschaftsunterkünften handeln wird und jedenfalls bis auf besondere Ausnahmen die Leistung des Geldbetrages von 80 DM bzw. 40 DM nach § 3 I Satz 4 nicht unabweisbar geboten ist."^{109c}

Ferner wird die Einschränkung gerade bei dem Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens befürwortet, da dieser nicht durch das GG geschützt ist.¹¹⁰

Eine andere Meinung dazu lautet, dass der unverzichtbare Betrag nicht auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG exklusive dem Taschengeld beschränkt sei, da ansonsten ein direkter Hinweis darauf im Gesetz notwendig wäre. Entlang dieser Argumentation wird eine Einschränkung der Grundleistungen für möglich erachtet.¹¹¹

Eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung des Leistungsumfanges spielt die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes und Möglichkeiten der Ausreise. Diesbezüglich wird z. T. die Einschränkung der Leistungen auf das für eine Ausreise notwendige Maß als erlaubt angesehen.¹¹² Diese Praxis ist jedoch umstritten. Nach einigen Gerichtsurteilen ist sie nicht

¹⁰⁷GK AsylbLG. o. J., II - Entstehungsgeschichte, Rn 95. In: Deutscher Bundestag 1998c.

¹⁰⁸Classen 2007b, S. 4.

¹⁰⁹Deutscher Bundestag 1998b, S. 8.

¹¹⁰vgl. BayVGH v. 14.09.1999, FEVS 52, 236; OVG Berlin v. 26.01.2000, FEVS 52, 190= NDV- RD 2000, 30; OVG NRW v. 31.05.2001, FEVS 52, 553= NVwZ- RR 2002, 358= DVBl 2001, 1700= ZfSH/ SGB 2001, 610= NWVBl 2001, 392. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 6; Freie und Hansestadt Hamburg 1997-1999.

¹¹¹vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-Beil. 1998, 95 zu § 11 Abs. 2 AsylbLG; a. A. OVG Berlin, SAR 2003, 21. In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹¹²vgl. OVG Berlin v. 12.11.1999, 6 SN 203.99, NVwZ-Beilage I 2000, 19; FEVS 2000, 267. In: Classen 2007b, S. 4; a. A. Hohm o. J., § 1 a Rn. 149. In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

gestattet.^{113 114}

Des Weiteren soll wegen dem vorübergehenden Aufenthalt die Leistungseinschränkung auf das „unbedingt für die verbleibende Verweildauer zwingend notwendige“¹¹⁵ beschränkt werden.¹¹⁶

Bezüglich der medizinischen Versorgung wird dem unabweisbaren Leistungsumfang entlang u. a. letzterer Argumentationslinie mehr Spielraum eingeräumt, als oben von Classen (2007b) und der Gesetzesbegründung (1998) definiert.¹¹⁷

Die Unterbringung soll im Allgemeinen in Gemeinschaftsunterkünften organisiert werden. Privatwohnungen werden in diesem Bezug sogar als nicht möglich bezeichnet.¹¹⁸

Neben dem § 1a AsylbLG werden Leistungen auch an anderen Stellen in dem Gesetz eingeschränkt. Beispiele hierfür sind z. B.

- 70% des normalen Geldbetrages für Häftlinge (§ 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG)
- Wegfall des Leistungsanspruches bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit (§ 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG)
- Nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe bei Aufenthalt entgegen einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung (§ 11 Abs. 2).¹¹⁹

¹¹³vgl. OVG NRW v. 31.05.2001, DVBl 2001, 1700= NVwZ- RR 2002, 358. In: Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 6; OVG- HH. Inf AuslR 1995, 241- zustimmend Hailbronner, AusländerG, B 12 Rn. 36. In: Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1, Rn. 36. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹¹⁴vgl. Linhart/Adolph 2008, Ordner II, B. Teil IV, § 1a, S. 6.

¹¹⁵Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹¹⁶vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹¹⁷vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008.

¹¹⁸vgl. Grube/Wahrendorf 2008, AsylbLG § 1a, Rn. 8. In: Verlag C. H. Beck oHG. 2008; Hohm o. J., § 1 a Rn. 182, 202 f; LSG Ni-BR, SAR 2006, 132. In: Grube/Wahrendorf ebenda.

¹¹⁹vgl. Goldmann/Schwabe 1999, S. 164ff.

3.3 Beispiel aus der Rechtsprechung:

Beschluss des LSG Sachsen- Anhalt vom 28. 09. 2007, Az.: L 8 B 11/06
AY ER:

Die Antragsstellerin aus Mali fällt unter die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG, da sie die notwendige Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Personalpapieren, die für die Durchsetzung der Abschiebung notwendig sind, nicht erfüllt.

Obwohl sie mehrmals bei der zuständigen Botschaft von Mali in Berlin gewesen ist, hat sie sich fortwährend geweigert, die im Rahmen der so genannten Ehrenerklärung geforderte Erklärung einer freiwilligen Rückkehr einzureichen. Eine freiwillige Ausreise ist für Ausländer verpflichtend, die keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Deutschland besitzen. Die Bereitschaft dieser Verpflichtung nachzukommen, anders formuliert- dem deutschen Recht gemäß zu handeln, muss in der Erklärung ausgedrückt werden.

Der Antragsstellerin war bekannt, dass ohne diese, ihre Personalpapiere nicht ausgestellt werden könnten und somit ihre Abschiebung nach Mali nicht durchgeführt werden könnte.

Die Forderung der Abgabe dieser Ehrenerklärung verstößt nicht gegen bestehendes Völkerrecht.

Aus Sicht des Senats sind gegenteilige Ansichten, dass das Gesetz grundsätzlich keine Pflicht zur Abgabe einer solchen Erklärung enthalte¹²⁰, hier nicht von Belang. Ebenso sei der Auffassung des OLG- Nürnberg¹²¹ nicht zu folgen, demnach die Forderung nach der Ehrenerklärung nicht zumutbar sein soll.

Des Weiteren wurde im Urteil die Meinung vertreten, dass niemand zur Erreichung eines bestimmten Zweckes eine Lüge verwenden sollte. Dieses Argument wird vom Senat mit dem Hinweis unterstützt, dass die Pflicht,

¹²⁰s. OLG Frankfurt, B. v. 27.07.1999, 20 W 306-99, NvwZ-Beil. 1999 S. 8; OLG Köln, B. v. 10.02.2006, 16 Wx 238/05, NvwZ-RR 2007 S. 133. In: Netzwerk Asyl 2008, L 8 B 11/06 AY ER. Netzwerk Asyl 2008.

¹²¹s. U. v. 16.01.2007, 2 St OLG Ss 242/06. In: Netzwerk Asyl 2008, L 8 B 11/06 AY ER. In: Netzwerk Asyl 2008.

eine freiwillige Ausreise zu erklären, keine Forderung zur Lüge sei. Die Erklärung müsse nicht abgegeben werden, wenn eine solche Bereitschaft nicht bestände. Jedoch müsse der oder die Betroffene daraufhin akzeptieren, dass er seine bzw. sie ihre Abschiebung selbstverschuldet verhindert. Ob diese Verhinderung wegen bestimmter Umstände entschuldigt werden könne, müsse erst dann geprüft werden.¹²² Mit dieser Argumentation ist der Senat im Einklang mit der meisten Rechtsprechung zu diesem Thema.¹²³¹²⁴

¹²²vgl. BSG, U. v. 08.02.2007, B 9b AY 1/06 R. In: Netzwerk Asyl 2008, L 8 B 11/06 AY ER. In: Netzwerk Asyl 2008.

¹²³vgl. LSG NRW, B. v. 02.02.2007, L 20 B 65/06 AY ER, SAR 2007, S. 34; OVG Nds., U. v. 11.12.2002, 4 LB 471/02, SAR 2003 S. 55; VG HH, U. v. 20.10.2006, 10 K 6115/04 zit. n. juris; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 05.04.2007, 7 A 10108/07, 7 E 11594/06, NVwZ-RR 2007, S. 494; VG Ansbach, B. v. 29.05.2006, An 19 E 06.01710 zit. n. juris. In: Netzwerk Asyl 2008, L 8 B 11/06 AY ER. In: Netzwerk Asyl 2008.

¹²⁴vgl. L 8 B 11/06 AY ER. In: Netzwerk Asyl. 2008.

4 Resumée:

In der vorliegenden Arbeit wurde aufgeführt, wie sich die historische und aktuelle Sachlage und Kontroverse um die Leistungsberechtigten nach dem § 1 AsylbLG, als auch die Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG verhält.

Zusammenfassend sollen nun einige Punkte der Diskussion aufgegriffen und im Hinblick auf die heutige und zukünftige Entwicklung abgewogen werden.

Trotz der beständigen Kritik am gesamten Gesetz und vor allem gegenüber dem § 1a, sind die Bemühungen um eine Abschaffung weitestgehend zum Stillstand gekommen. Gegner, die versucht haben, das Gesetz mit Verfassungsklagen auszuhebeln, wurden überwiegend von der Rechtsprechung mit gegenteiligen Urteilen abgewiesen. Damit ist das AsylbLG ein fester, wenn auch noch immer umstrittener, Bestandteil des deutschen Asylrechts geworden.

In jüngster Zeit sind alte Überlegungen zu dem Gesetz wieder aufgegriffen worden und neue aufgekommen. Dazu zählt z. B. die Frage, ob wegen der Veränderung der Umstände in der heutigen Zeit, die einstigen Gründe, die zur Einrichtung des Gesetzes geführt haben, noch haltbar sind. Zumindest lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass nach dem drastischen Rückgang der Zahlen von Asylbewerbern und damit der Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, die Gefahr einer Überlastung der sozialen Sicherungssysteme durch die aufgenommenen Flüchtlinge bis auf ein Minimum gesunken ist¹²⁵. Ferner wird von vielen Seiten zu Recht kritisiert, dass die Leistungen des AsylbLG in keiner Weise an den Anstieg der Verbraucherpreise angepasst worden sind¹²⁶. Ähnliche Kritikpunkte wurden in letzter Zeit von den Parteien „Bündnis 90/ Die Grünen“ und „Die Linke“ in Anfragen an die Regierung aufgezeigt¹²⁷. Dementsprechende Änderungen werden nicht nur von regionalen Flüchtlingsräten und Menschenrechtsorganisationen, sondern auch z. B. vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten

¹²⁵s. Kap. 1.4; Kap. 5.2.

¹²⁶vgl. Deutscher Bundestag 2007b, 2007c.

¹²⁷vgl. Deutscher Bundestag 2007a, 2007b.

Nationen unterstützt¹²⁸. Dennoch zieht die Bundesregierung vorgeschlagene Schritte nicht in Betracht¹²⁹. Auf ihrer Seite hat sie durchaus positive Meinungen, die gegenüber dem Gesetz geäußert worden sind und die somit oben angesprochenen Reformen entgegenstehen. Dazu zählt z. B. die Würdigung und Einschätzung im „Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das künftige Europäische Asylsystem“, die das AsylbLG als angemessen und ausreichend bewertet und Änderungen als unnötig bezeichnet hat¹³⁰.

Auf der Basis dieser Kontroverse ist eine eindeutige Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um das AsylbLG schwierig. Ob die gegenwärtigen Kontroversen der deutschen Asylbewerberleistungspolitik in der nächsten Zeit konstruktive und für alle Beteiligten erfolgreiche Einigungen finden werden, ist zwar zu hoffen, jedoch zu bezweifeln. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sowohl in der deutschen und internationalen Politik, als auch in den Umständen von Flucht und Asyl, begegnen sich demnach Hoffnungen und Sorgen, Realismus und Idealismus. Diese gilt es je nach aktuellen Geschehnissen und Sachlagen in Harmonie zu bringen – durch bestätigende Anerkennung der politischen Erfolge, als auch durch rücksichtsvolle Beachtung der gesetzlichen Mängel.

¹²⁸vgl. UNHCR 2005, 2006, 2007a, 2007b.

¹²⁹vgl. Deutscher Bundestag 2007b.

¹³⁰vgl. Deutscher Bundesrat 2007.

5. Anhang:

5.1 Leistungsempfänger und Ausgaben nach dem AsylbLG:

Bei Jahresende	Leistungsempfänger ¹³¹	Ausgaben (brutto) ¹³²
1994	462 379 ¹³³	€ 2,85 Mrd.
1995	506 688 ¹²⁸	€ 2,80 Mrd.
1996	508 973 ¹²⁸	€ 2,88 Mrd.
1997	499 370 ¹²⁸	€ 2,65 Mrd.
1998	450 254 ¹²⁸	€ 2,24 Mrd.
1999	437 877	€ 2,11 Mrd.
2000	353 884	€ 1,95 Mrd.
2001	318 460	€ 1,71 Mrd.
2002	280 447	€ 1,58 Mrd.
2003	265 503	€ 1,44 Mrd.
2004	231 495	€ 1,31 Mrd.
2005	212 126	€ 1,25 Mrd.
2006	194 678	€ 1,17 Mrd.

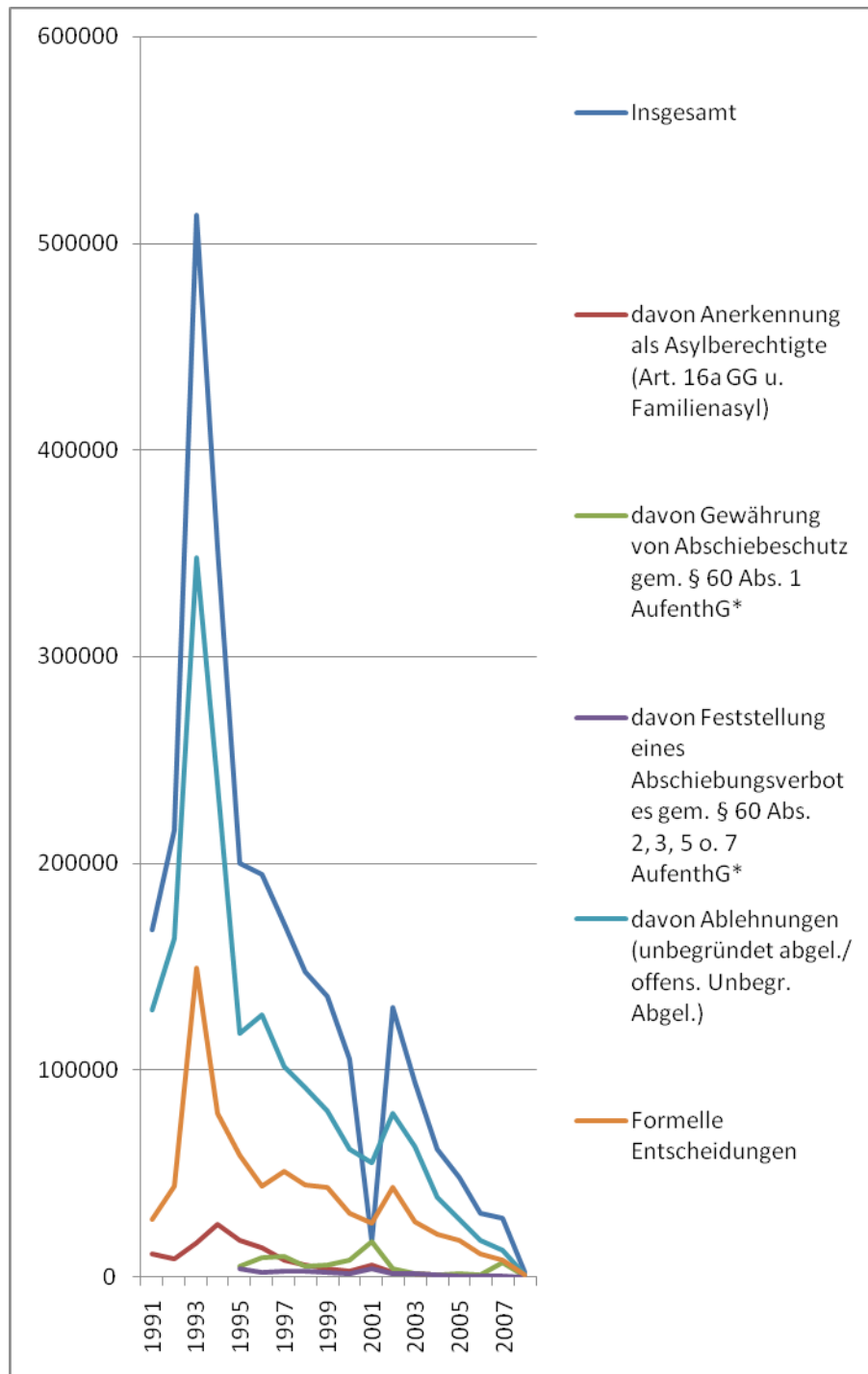
¹³¹vgl. Statistisches Bundesamt 2007c.

¹³²vgl. Statistisches Bundesamt 2007b.

¹³³“(…) Die Berichtsjahre 1994 und 1995 weisen geringe Untererfassungen auf, 1994 erfolgte Hochrechnung und Rundung der Regelleistungsempfängerdaten.

(…) Bis zum Berichtsjahr 1998 kann eine Übererfassung nicht ausgeschlossen werden. (Statistisches Bundesamt 2007c)“.

5.2 „Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 1991 in Jahreszeiträumen“¹³⁴:



*„Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

Daten zu Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG liegen erst seit 1995 vor. In

¹³⁴MARiS 2008. In: BAMF 2008, S. 6.

den Jahren 1995-1998 war die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 53 AuslG Teil einer Asylentscheidung und wurde daher statistisch nicht als eigenständige Entscheidung gezählt. Erst seit 1999 wird die Feststellung statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.¹³⁵¹³⁶

¹³⁵ebenda.

¹³⁶vgl. ebenda.

6 Abkürzungsverzeichnis:

a.A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
AL	Aktenzeichen- Bestandteil
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
AsylblG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (nicht mehr gültig)
BT- Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden- Württemberg
ca.	circa
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
dt.	deutsch
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
f.	fortfolgende Seite
F.	Fassung

FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Fachzeitschrift)
ff.	fortfolgende Seiten
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü	gegenüber
GK- AsylbLG	Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H.	Heft
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Lat.	Latein
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LSG	Landessozialgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mrd.	Milliarden
NDV- RD	Nachrichtendienst des dt. Vereins für öff. u. private Fürsorge – Rechtsprechungsdienst (Fachzeitschrift)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein- Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
NVwZ- RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungs- Rundschau (Fachzeitschrift)
NWVBl	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
o.	oben
o. O.	ohne Ortsangabe
o. J.	ohne Jahresangabe

öff.	öffentlich
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdNr.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz/ Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	so genannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.	und/ unten
U.	Urteil
u. a.	unter anderem/ und andere
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees/ Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
v.	vom
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfSH/ SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (Fachzeitschrift)
ZuwG	Zuwanderungsgesetz

7 Literaturverzeichnis:

Birk in LPK- SGB XII (2005). 7. Aufl.. o. O., § 1 AsylblG RdNr. 11. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): ebenda, Ordner II, B. Teil IV., § 1, S. 12

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (o. J.): Im Internet veröffentlichte Statistiken. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): ebenda

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (2003): Migration und Asyl in Zahlen. 9. Aufl.. o. O. S. 51. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): Sozialgesetzbuch I. Sozialgesetzbuch XII. Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. inkl. 56.AL, Heidelberg/München/Berlin. Ordner II, B. Teil IV, Einführung, S. 3

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (1995): Menschen auf der Flucht. Bonn (Zeitlupe: 32)

Deibel (1998): Leistungsausschluss und Leistungseinschränkung im Asylbewerberleistungsrecht. In: ZfSH/SGB (1998), 707/ 712, S. 713. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): ebenda, § 1a, S. 4

Deutscher Bundestag (o. J.): BT-Drs. III/ 1799 S. 60. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): ebenda, § 1a, S. 4

GK-AsylblG (2004). o. O.. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): ebenda, § 1, S. 12.1

GK-AsylblG (2007). o. O.. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): ebenda, § 1a, S. 5

Goldmann, Gerd/Schwabe, Bernd- Günter (1999): Praxishandbuch zum Asylbewerberleistungsgesetz. 1. Aufl., Sankt Augustin (Fortbildung und Praxis: Schriftenreihe der Zeitschrift „Wege zur Sozialversicherung“. H. 117)

Grube, Christian (Hrsg.)/Wahrendorf, Volker (Hrsg.) (2005): SGB XII- Sozialhilfe: Kommentar. 1. Aufl. 2005. München

Hailbronner, Kay (2000): Ausländerrecht. o. O. In: Grube, Christian/Wahrendorf, Volker (2005): ebenda, C. AsylblG: Schrifttum

Hohm, Karl- Heinz (Hrsg.) (2007): Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz. 34. Aktualisierungslieferung, Neuwied

Huber, Bertold (Hrsg.) (2006): Handbuch des Ausländer- und Asylrechts. München

Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2008): Sozialgesetzbuch I. Sozialgesetzbuch XII. Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. inkl. 56.AL, Heidelberg/München/Berlin

Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd/Gröschel-Gundermann, Olaf (2004): Sozialgesetzbuch II. Sozialgesetzbuch XII. Asylbewerberleistungsgesetz: Kommentar. inkl. 39. Aktualisierung. Heidelberg/ München/ Berlin.

Mergler, Otto/Zink, Günther (2007): Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe. Teil II: Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Band 2. 8. Lieferung, Stuttgart

Röseler, Sybille/Meyer, Harald (2006): Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentierung. o. O. In: Huber, Bertold (Hrsg.) (2006): ebenda. Bd. II. Teil B. 166

Rothkegel, Ralf (2000): Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts.
Baden- Baden, S. 55ff. u. 66ff.. In: Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd
(2008): ebenda, § 1, S. 14

Schellhorn, Walter/Schellhorn, Helmut/Hohm, Karl-Heinz (2006): SGB II
Sozialhilfe, 17. Aufl., Neuwied

8 Verzeichnis der Internetquellen:

Bundesministerium des Innern. Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2007): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. http://www.bamf.de/cln_011/nn_442016/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publikationen/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2006.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/migrationsbericht-2006.pdf (abgerufen am 04. März 2008)

Bundesministerium des Innern (o. J.): Juris. Gesetzessammlung im Internet. <http://www.gesetze-im-internet.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Cimala, Waldemar (2008): jur-abc.de. Juristen- Latein. <http://www.jur-abc.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Classen, Georg (1999): Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz. 2. vollständig überarbeitete Auflage (ohne Anmerkungen und Dokumentationsteil). <http://www.proasyl.de/lit/classen2/classen2-1.htm> (abgerufen am 25. März 2008)

Classen, Georg (2007a): Das Asylbewerberleistungsgesetz und seine Novellen von 1997, 1998, 2005 und 2007. Flüchtlingsrat Berlin. <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/KurzinfoAsylbLG-93-97-98-05.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Classen, Georg (2007b): Eckpunkte und Rechtsprechung zu Paragraph 1a AsylbLG. Flüchtlingsrat Berlin. August 2007. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php> (abgerufen am 25. März 2008)

Classen, Georg (2008): Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht-Urteile2.doc. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php> (abgerufen am 29.02.2008)

Deutscher Bundesrat (2007): BR-Drs. 414/1/07 v. 10.09.07. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem. <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2007/0414-07.pdf> (abgerufen am 25. März 2008)

Deutscher Bundestag (1993a): BT-Drs. 12/4451 v. 02.03.1993. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber. <http://dip.bundestag.de/btd/12/044/1204451.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (1993b): BT-Drs. 12/5008 v. 24. 05. 1993. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß) zu dem a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/ CSU und F.D.P. – Drucksache 12/4451- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. –Drucksache 12/3686 (neu)- Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer. <http://dip.bundestag.de/btd/12/050/1205008.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (1995): BT-Drs. 13/ 2746. v. 24. 10. 1995. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze. <http://dip.bundestag.de/btd/13/027/1302746.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (1998a): BT-Drs. 13/10155. v. 20.03.1998. Gesetzentwurf des Bundesrates. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. <http://dip.bundestag.de/btd/13/101/1310155.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (1998b): BT-Drs. 13/11172 v. 23.06.98. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates. -Drucksache 13/10155-. Entwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes.
<http://dip.bundestag.de/btd/13/111/1311172.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (1998c): Plenarprotokoll 13/224. Stenographischer Bericht. 224. Sitzung. Bonn.
<http://www.bundestag.de/bic/plenarprotokolle/pp/1998/13224a.zip> (abgerufen am 29. März 2008)

Deutscher Bundestag (2000): BT-Drs. 14/3381 v. 17.05.2000. Antrag der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Ilja Seifert, Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS. Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes.
<http://dip.bundestag.de/btd/14/033/1403381.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (2003): BT-Drs. 15/ 420 v. 07.02.2003. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz).
<http://dip.bundestag.de/btd/15/004/1500420.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (2004a): BT-Drs. 15/3784 v. 27.09.2004. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze.
<http://dip.bundestag.de/btd/15/037/1503784.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (2004b): BT-Drs. 15/4491 v. 14.12.2004. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze. <http://dip.bundestag.de/btd/15/044/1504491.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (2007a): BT-Drs. 16/7213 v. 12.11.2007. Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Petra Pau, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Jan Korte, Dr. Hakki Keskin und der Fraktion DIE LINKE. Soziale Existenzsicherung nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/072/1607213.pdf> (abgerufen am 27. März 2008)

Deutscher Bundestag (2007b): BT-Drs. 16/7574 v. 14.12.2007. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Markus Kurth, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7365 – Sozialrechtliche Schlechterstellung von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/075/1607574.pdf> (abgerufen am 25. März 2008)

Deutscher Bundestag (2007c): BT-Drs. 16/7600 v. 20.12.2007. Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Siebter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/076/1607600.pdf> (abgerufen am 27. Februar 2008)

Deutscher Bundestag (2008). <http://www.bundestag.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2007). <http://www.bamf.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Einbock, Sebastian (2004): Juristische Abkürzungen. <http://www.juristische-abkuerzungen.de/> (abgerufen am 28. März 2008)

Flüchtlingsrat Berlin (o. J.). <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Förderverein Pro Asyl e. V. (o. J.). <http://www.proasyl.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Freie und Hansestadt Hamburg (1997-1999): Konkretisierung zu § 1a AsylblG. Leistungsberechtigte, Anspruchseinschränkung. Zusammenfassung der Ergebnisprotokolle der Arbeitsgruppensitzungen mit den Bezirken zum AsylblG vom 22.05.1997 bis 17.02.1999. BAGS / SR 22-32 vom 21.05.1999. <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/infoline/dienstvorschriften/konkretisierungen/asylblg/01/start.html> (abgerufen am 25. März 2008)

GK AsylblG (o. J.). o. O. II - Entstehungsgeschichte. In: Deutscher Bundestag (1998c): ebenda

Grube, Christian/Wahrendorf, Volker (2008): SGB XII, 2. Aufl. München In: Verlag C. H. Beck oHG. (2008): Beck-online. Die Datenbank. München. <http://www.beck.de>; <http://beck-gross.digibib.net/> (abgerufen am 27. März 2008)

Hohm, Karl-Heinz (2006): Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz. Neuwied. In: Grube, Christian/Wahrendorf, Volker (2008): ebenda, AsylblG, § 1a Rn. 2. In: Verlag C. H. Beck oHG. (2008): ebenda

Informationsverbund Asyl e. V. (2008). <http://www.asyl.net> (abgerufen am 25. März 2008)

juris GmbH. Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland. Saarbrücken. (o. J.). <http://www.juris.de> (abgerufen am 25. März 2008)

Lederer, Anja (2003): Rechtliche Zulässigkeit der Gewährung von „Geld statt Gutscheinen“ durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Gutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten der zuständigen Behörden bei der Form der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Hinblick auf verfassungsrechtliche, bundesgesetzliche und landesrechtliche Vorgaben. Berlin.

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Gutachten_Bargeld_AsyblLG.pdf

(abgerufen am 4. März 2008)

Linhart, Helmut/Adolph, Olgierd (2007): Sozialgesetzbuch II. Sozialgesetzbuch XII. Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. o. O. In: Grube, Christian (Hrsg.)/Wahrendorf, Volker (Hrsg.) (2008): ebenda. C. AsylbLG, § 1a Rn. 2. In: Verlag C. H. Beck oHG. (2008): ebenda

MARiS (2008): Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 1991 in Jahreszeiträumen. In: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. BAMF (2008): Aktuelle Zahlen zu Asyl. http://www.bamf.de/cln_011/nn_442496/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Downloads/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf (abgerufen am 27. Feb. 2008)

Schellhorn, Walter/Schellhorn, Helmut/Hohm, Karl-Heinz (o. J.): BSHG. o. O., § 1 a AsylbLG Rn. 13. In: Grube, Christian/Wahrendorf, Volker (2008): ebenda. In: Verlag C. H. Beck oHG. (2008): Beck-online. Die Datenbank. München. <http://www.beck.de>; <http://beck-gross.digibib.net/> (abgerufen am 27. März 2008)

Statistisches Bundesamt (2007a). <http://www.destatis.de> (abgerufen 27.02.2008). Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2007b): Bruttoausgaben nach dem AsylbLG nach der Art der Unterbringung und Art der Leistung- Zeitreihe ab 1994. http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Content100/Asyl__AusgabenMerkmale.psml (abgerufen am 29.02.2008)

Statistisches Bundesamt (2007c): Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG nach Geschlecht und Jahresende zum 31.12. – Zeitreihe ab 1994. http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Content100/Asyl__Empfaenger

[InsgesamtGeschlecht.psm1](#) (abgerufen am 29.02.2008)

UNHCR (2005): Stellungnahme des UNHCR zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber. http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EU-Asyl/B.02_Aufnahmestandards/B.2.04.UNHCR_Aufnahme_Dt..pdf (abgerufen am 05. März 2008)

UNHCR (2006): Stellungnahme des UNHCR zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/4.2._D-Stellungnahmen/20060131_-_Richtlinienumsetzung.pdf (abgerufen am 5. März 2008)

UNHCR (2007a): UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen. http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/4.2._D-Stellungnahmen/UNHCR_Wohnsitzauflage.pdf (abgerufen am 5. März 2008)

UNHCR (2007b): Stellungnahme des UNHCR zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/4.2._D-Stellungnahmen/070521_-_Richtlinienumsetzungsgesetz.pdf (abgerufen am 5. März 2007)

Verlag C. H. Beck oHG. (2008): Beck-online. Die Datenbank. München. <http://www.beck.de>; <http://beck-gross.digibib.net/> (abgerufen am 27. März 2008)

ZfSH/ SGB (1998). o. O. 713. In: Grube, Christian/Wahrendorf, Volker (2008): ebenda. In: Verlag C. H. Beck oHG. (2008): ebenda

9 Erklärung:

Die vorliegende Arbeit habe ich selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt.

Hannes Niklas Volkhardt
Kassel, den 31. März 2008